

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität am 31.05.2021

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 31.05.2021.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität

<u>Sitzungsort:</u>	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
<u>am:</u>	Montag, den 31.05.2021		
<u>Beginn:</u>	18:02 Uhr	<u>Ende:</u>	19:38 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	2. Bürgermeister Josef Eschlwech		
<u>Schriefführerin:</u>	Anja Sawall		

Anwesend:

Eschlwech, Josef	
Aichinger, Christopher, Dr.	
Bandle, Frank	
Heumann, Maximilian	
Holzer, Manfred	
Meidinger, Christian	
Pflügler, Florian	
Langwieser, Frank	Vertretung für Herrn Ozan Iyibas
Nadler, Christian	Vertretung für Herrn Burghard Rübenthal
Sen, Selahattin	Vertretung für Herrn Johannes Steinberger, ab 18:17 anwesend

Abwesend:

Häuser, Johannes	unentschuldigt
Iyibas, Ozan	entschuldigt
Rübenthal, Burghard	entschuldigt
Steinberger, Johannes	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Vorstellung und Freigabe der Vorplanung Turnhalle II

Bau/044/2021

- 2) Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes mit 8 Wohneinheiten mit Tiefgarage, Birkenweg 7, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 450/7 Gmkg. Neufahrn b.Freising, Antragsteller: Thomas Schmiderer Bau/045/2021
- 3) Antrag auf Tektur einer Baugenehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Schüttguthalle zur Hackschnitzeltrocknung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1837 Gmkg. Neufahrn, Antragsteller: Häuser Ludwig Bau/046/2021
- 4) Aktualisierung der Baumschutzverordnung Bau/020/2021
- 5) Bekanntgaben
- 5.1) Sachstand zum Projekt Mesnerhaus
- 6) Anfragen aus dem Gremium
- 6.1) Fahruntüchtige Fahrzeuge am Kurt-Kittel-Ring
- 6.2) Sachlage zum Grundstück in Massenhausen in der Sandstraße
- 6.3) Zuständiges Gremium Radwegekonzept Kurt-Kittel-Ring

2. Bgm. Eschlwech eröffnete um 18:02 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vorstellung und Freigabe der Vorplanung Turnhalle II

Sachverhalt:

Die am 22.03.2021 vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen der bis dahin erstellten Planung der Turnhalle II wurden eingearbeitet und nun als Vorentwurf VE1 vom 19.05.2021, durch Herrn Wagner, BÜRO 4, vorgestellt.

Bei der Neuplanung berücksichtigt wurde die durch den Gemeinderat geforderte Auslegung des dreigeteilten Hallentraktes sowie der Reduktion von ursprünglich 3 Umkleibereichen auf nunmehr 2 Umkleibereiche. Auch die Reduzierung der Hallenhöhe auf 5,6 m ist in der Neufassung umgesetzt worden.

Mit der Überarbeitung des Vorentwurfes wird eine angepasste Terminplanung sowie eine Grobkostenschätzung vorgestellt. Um den Termin zur Inbetriebnahme der Turnhalle mit Beginn des Schuljahres 2023/24 einhalten zu können, sollte es nach der Freigabe des vorgestellten Vorentwurfes zu keinen weiteren grundrissbezogenen Änderungswünschen mehr kommen.

In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität am 28.06.2021 soll dann die Vorstellung und Freigabe des Entwurfes erfolgen.

Diskussionsverlauf:

Herr Wagner erläuterte anhand der vorliegenden Zeichnung den aktuellen Planungsstand.

GR Bandle plädierte dafür, die Duschplätze zu reduzieren, um das Raumangebot für die Kabine zu vergrößern. Entscheidend sei lediglich die Geschlechtertrennung – eine zusätzliche Trennung nach Vereinen hingegen wäre überflüssig. Des Weiteren ging er auf die Themen Aufzug, Barrierefreiheit und Fluchtwege ein. Er sah für einen Rollstuhlfahrer im Notfall keine Fluchtmöglichkeit, da der Aufzug dann nicht benutzt werden dürfe. Daher sprach er sich für die Umwandlung einer Treppe zu einer Rampe aus. Im Gegenzug könne der Aufzug sowie dessen Wartungskosten eingespart werden. Drittens hielt er einen direkten Zugang von der Halle in den Erste-Hilfe-Raum für sinnvoll, um trotz Versorgung eines verletzten Kindes, die anderen Schüler im Auge behalten zu können. Abschließend schlug er vor, nur einen, dafür aber großen Geräteraum in die Mitte von zwei Hallendritteln zu platzieren.

Herr Wagner pflichtete einer Reduzierung der Waschräume bei. Bezüglich dem Bau einer Rampe wies er darauf hin, dass im Vorfeld bereits verschiedene Optionen versuchsweise dargestellt worden seien. Da das Untergeschoss jedoch knapp 3m unter der Erde liege und eine Steigung von 6% einzuhalten sei, wären die Ausmaße erheblich. Daher habe man sich zusammen mit dem Bauamt gegen eine Rampe und für einen Aufzug entschieden. Man gehe davon aus, dass sich Menschen in einer Gefahrensituation gegenseitig helfen – so auch Rollstuhlfahrern. In den wenigsten Gebäuden gebe es Rampen. Dies sei von der Gesetzeslage her abgedeckt.

Ein direkter Zugang von der Halle zum Erste-Hilfe-Zimmer sei kein Problem – ebenso eine Anpassung der Raumgröße zur Generierung eines größeren Geräteraums.

GR Pflügler machte darauf aufmerksam, dass man bei einer Aufteilung der Photovoltaikanlage auf drei Adressen oder Flurnummern insgesamt bis zu 300kWh erreichen könne und damit das Potenzial besser ausgeschöpft werde.

2. Bgm. Eschlwech hielt es für wichtig, bei der Planung der Photovoltaikanlage auf ausreichende Beschattung der umliegenden Anwohner zu achten. Des Weiteren fragte er Herrn Wagner nach einer Einschätzung der aktuellen Kosten unter Betrachtung der derzeitigen allgemeinen Baukostensteigerungen.

Herr Wagner bezifferte die derzeitigen Gesamtkosten ohne Photovoltaikanlage auf 4.390.000,- €.

GR Meidinger bat darum, bis zur Vorlegung eines Kostenvergleichs „Aufzug vs. Rampe“ die Abstimmung über die Aufnahme dieses Punktes in den Vorentwurf auf die nächste Sitzung zu verlegen.

Beschluss 1:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität beschließt die Aufnahme folgender Punkte in den Vorentwurf:

- Reduzierung der Duschräume und Vergrößerung der Umkleidekabinen
- Direkter Zugang von der Halle zu den Erste-Hilfe-Räumen
- Umplanung von zwei kleinen Geräteräumen auf einen Großen
- Maximierung der PV-Anlage

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität beauftragt die Verwaltung zusätzlich, die Möglichkeiten zum Bau einer Rampe zu prüfen und zur endgültigen Freigabe in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Beschluss 2:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität nimmt den vorgestellten Vorentwurf mit den heute beschlossenen Maßnahmen zum Neubau der Turnhalle II zustimmend zur Kenntnis.

Der Vorentwurf VE 01 vom 19.05.2021 wird für die Vorbereitung des Bauantrags freigegeben.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes mit 8 Wohneinheiten mit Tiefgarage, Birkenweg 7, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 450/7 Gmkg. Neufahrn b.Freising, Antragsteller: Thomas Schmiderer

Sachverhalt:

Für das Grundstück „Birkenweg 7, 85375 Neufahrn“, Flur-Nr. 450/7 Gmkg. Neufahrn b.Freising mit einer Grundstücksgröße von 632 m² wurde bereits letztes Jahr ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 8 Wohneinheiten mit Tiefgarage gestellt. In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 07.12.2020 wurde die Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag seitens der Verwaltung bekannt gegeben.

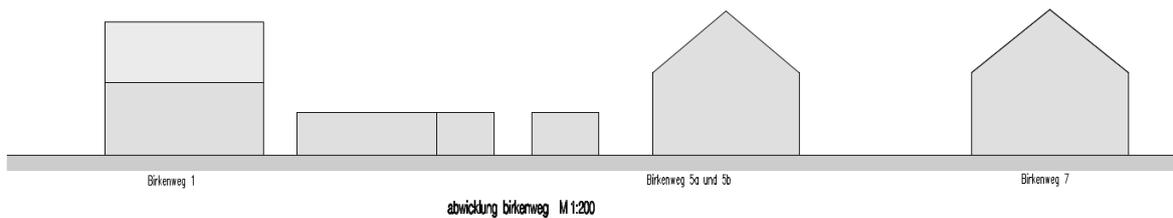
Aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Änderung im Bereich des Abstandsflächenrechts sowie einer für den Bauherrn unbekanntem bestehenden Abstandsflächenübernahme für ein Nachbargrundstück musste die Planung noch einmal angepasst werden, da die Abstandsflächen nicht mehr vollständig auf dem Grundstück nachgewiesen werden konnten. Um weiterhin die bisher gewünschte Wohnfläche zu erhalten war die Anpassung der Wandhöhe und der Dachform erforderlich. Die bisherige Wandhöhe wurde erhöht und das Dach soll nun als ein flach geneigtes Satteldach errichtet werden. Die Änderung hat zur Folge, dass aus der bisherigen 2-geschossigen wirkenden Gebäudeplanung ein 3-geschossiges Gebäude wird.

Im Vergleich der beiden Eingaben ist hier die Abwicklung der alten und neuen Planung eingefügt:

Neu

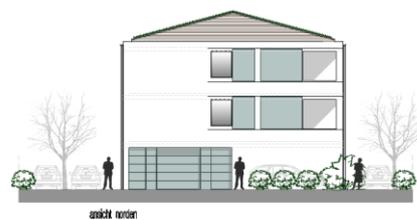


Alt

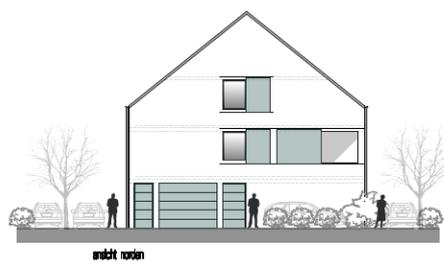


Ansichten im Vergleich alte und neue Planung:

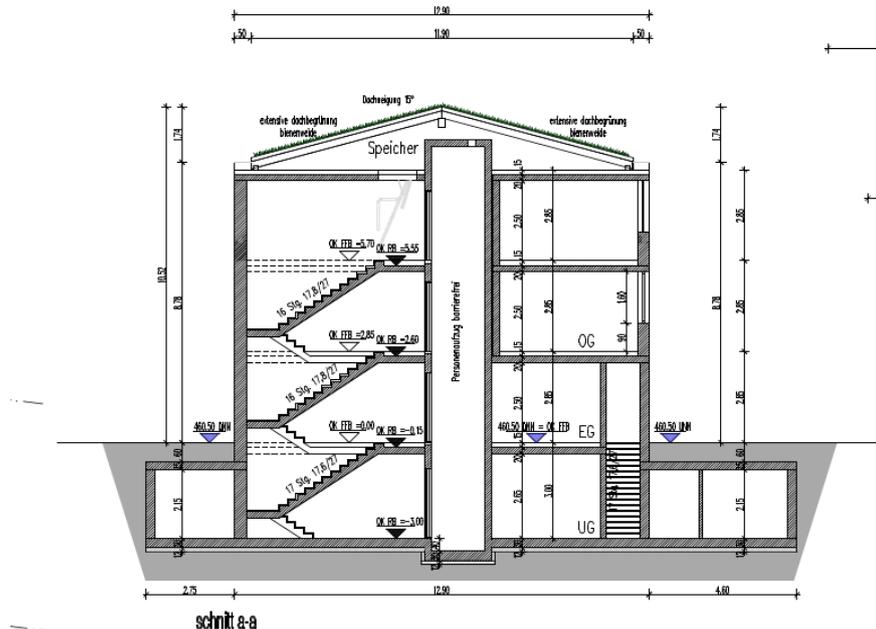
Neu



Alt



Schnitt Neu:



Das Baugrundstück befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Hinsichtlich der Einfügung ist die geplante Wandhöhe mit 8,78 m sehr fraglich. Wie in der Abwicklung erkennbar, überschreitet die neue Planung die vorhandenen Wandhöhen deutlich.

Die sonstigen Anforderungen an Stellplätze für PKW und Fahrräder sowie der Nachweis des privaten Kinderspielplatzes sind erfüllt.

Diskussionsverlauf:

GR Heumann verwies auf einen ähnlichen Antrag in der letzten Sitzung, bei welchem ebenfalls lange diskutiert worden sei. Ihn störe, dass die Gemeinde im ungeplanten Innenbereich keine Handhabung bezüglich der Nutzung von Dächern habe, so dass eine ökologisch nachhaltige Verwendung erfolge. Des Weiteren würde er die Nutzung der städtebaulichen Steuerungsfunktion mit einem Planungsinstrument begrüßen, um die Maßstäbe nicht stetig über wiederkehrende Einzelentscheidungen auszuweiten und damit zum Beispiel zulässige Wandhöhen besser unter Kontrolle halten zu können.

GR Dr. Aichinger sah in der geplanten massiven Bauweise mit 8 Wohneinheiten eine Überschreitung des in diesem Viertel üblichen Maßes. Um den Stellplatzanforderungen gerecht zu werden, sei eine Tiefgarage geplant, die seines Erachtens ein Versickern aufgrund der Größe nicht mehr gewährleisten könne. Zudem würden Stellplätze oft als Abstellplätze fungieren und die oberirdische Parkplatzsituation, aufgrund der Anzahl, verschärfen.

GR Langwieser interessierte, ob bei dieser Anzahl von Stellplätzen auch ein Stellplatz mit Ladekapazität für Elektroautos erforderlich sei. Bezüglich der Wandhöhe schloss er sich GR Heumann an und erklärte, dem Antrag nicht zuzustimmen.

GR Holzer bezweifelte die Einfügung ebenfalls, sah jedoch auch den steigenden Bedarf an Wohnraum und den damit einhergehenden Konflikt.

GR Meidinger sah keinen gravierenden Unterschied zwischen einem ausgebauten Dachstuhl und einer Etage. Die Gebäudehöhe sei gleich geblieben. Nach § 34 habe es sich vorher eingefügt, daher sehe er keinen Grund warum es sich jetzt nicht mehr einfügen solle. Lediglich bei der Tiefgarage sehe er es ähnlich wie GR Dr. Aichinger. Sollte es baurechtlich jedoch korrekt sein, könne das Gremium nicht dagegen stimmen.

BAL Schöfer erklärte, dass die Stellplatzsatzung der Gemeinde Neufahrn eine Elektroladestation erst ab einem größeren Stellplatznachweis fordere. Nach dem Gebäudeenergiegesetz müsse lediglich das Nachrüsten von privaten Ladestationen möglich sein. Bezüglich der Einfügung des Objektes in die Umgebung habe man bereits mit dem Landratsamt gesprochen, und auch hier sei eine klare Einschätzung noch nicht erfolgt.

Um widerkehrenden Einzelfallentscheidungen entgegenzuwirken, stehe der Gemeinde der Bebauungsplan als Steuerungsinstrument zur Verfügung, dessen Nutzung von einer städtebaulichen Notwendigkeit abhängt. Zur Klärung baulicher Gestaltungsfragen wäre die seit 15.01.2021 in Kraft getretene Satzungsermächtigung in der bayerischen Bauordnung interessant, die neben den Begrüpfungsvorschriften für nicht überbaute Grundstücksflächen auch Gestaltungsvorschriften hinsichtlich der Begrüpfung von Bauwerken ermöglichen würde.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes mit 8 Wohneinheiten mit Tiefgarage auf dem Grundstück Birkenweg 7, 85375 Neufahrn“ Flur-Nr. 450/7 Gmkg. Neufahrn b.Freising das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: Ja 2 Nein 8 - abgelehnt

TOP 3 Antrag auf Tektur einer Baugenehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Schüttguthalle zur Hackschnitzeltrocknung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1837 Gmkg. Neufahrn, Antragsteller: Häuser Ludwig

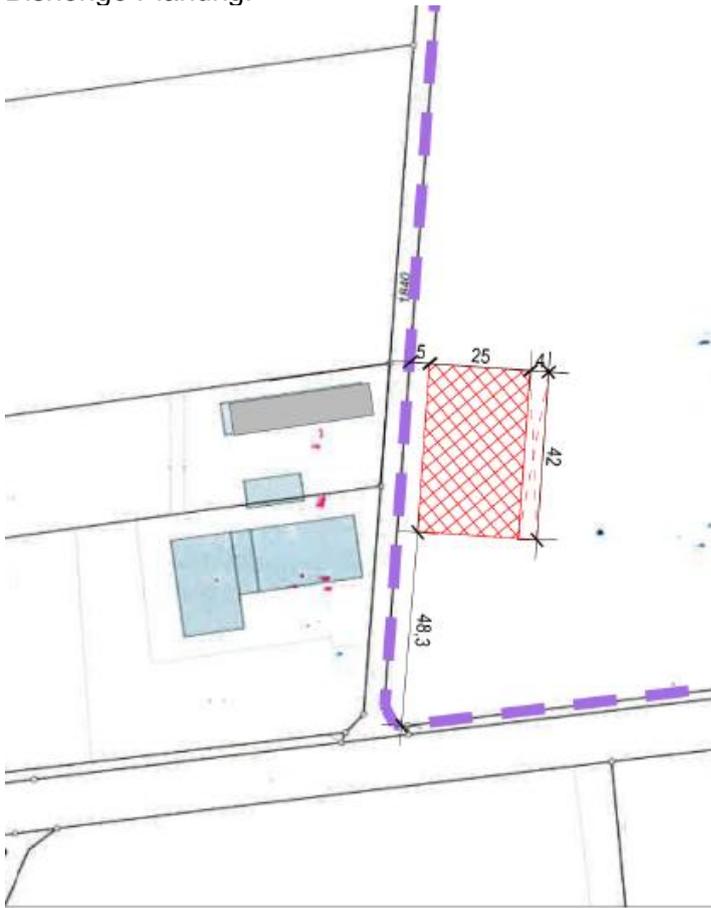
Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Flughafen- Planungs- und Bauausschusses am 04.11.2019 behandelt. Dem Vorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Auf den damaligen Sachverhalt wird verwiesen.

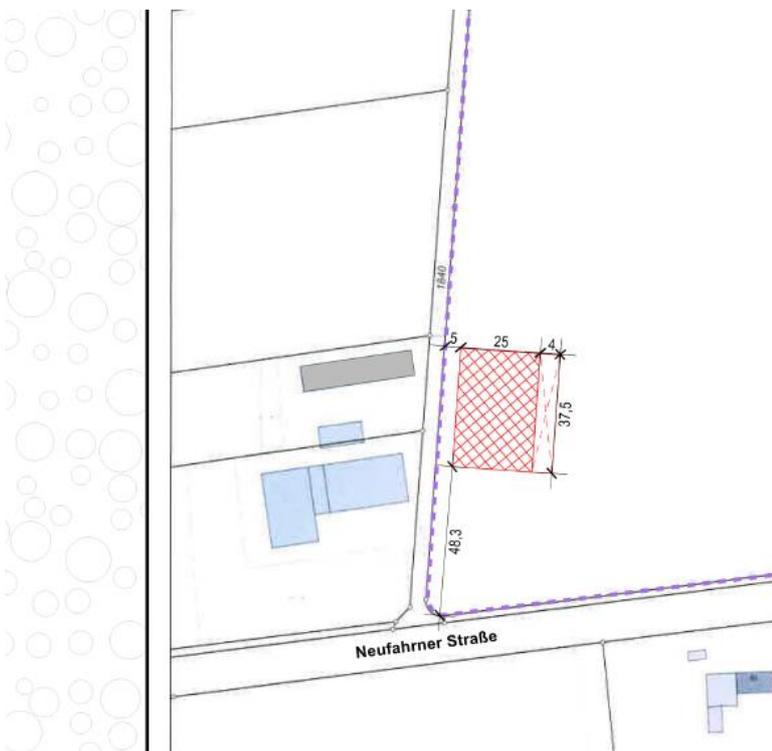
Nun wurde ein Tekturplan eingereicht. Die neue Planung sieht eine Verkürzung der Hallenlänge von 42 m auf 37,50 m vor. Die Gebäudehöhe ist unverändert. Damit endet das Gebäude nun auf Höhe der bereits bestehenden westlichen Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite des Feldweges.

Zum Vergleich sind folgend die Grundrisse eingefügt.

Bisherige Planung:



Tekturplanung:



Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Tektur einer Baugenehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Schüttguthalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1837 Gmkg. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 4 Aktualisierung der Baumschutzverordnung

Sachverhalt:

Die gemeindliche Baumschutz-Verordnung stammt aus dem Jahre 1994 und wurde letztendlich 2003 geändert. Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine Verordnung nach mehreren Jahren zu aktualisieren und an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen.

In der jetzigen Fassung der Baumschutz-Verordnung aus dem Jahre 1994 besteht, wie einschlägige Gerichtsurteile zeigen, insbesondere Ergänzungsbedarf im Hinblick auf die Rechtssicherheit bei der Durchsetzung von Ersatzforderungen. Die Unbestimmtheit in diesem Punkt sollte durch inhaltliche Ergänzungen beseitigt werden. Daneben waren vor allem redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen nötig.

Neben der Aktualisierung des Textes ist auch eine Überarbeitung des bisherigen Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung notwendig, da der aktuelle Geltungsbereich nicht mehr der gemeindlichen Flächenentwicklung der letzten Jahre entspricht.

Für die Überarbeitung der Verordnung wurden neben den aktuellen Baumschutz-Verordnungen anderer Städte und Gemeinden insbesondere die Musterbaumschutz-Satzungen des Deutschen Städtetages berücksichtigt. Die neue Fassung der Baumschutz-Verordnung, einschließlich der angepassten Abgrenzung, findet sich im Anhang.

Der Entwurf der Verordnung wurde dem BUMA in der Sitzung vom 31.05.2021 vorgestellt. Dieser empfiehlt dem GR folgende Änderungen am Entwurf der Baumschutz-VO zu beschließen:

§1 (3) ALT: Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht im Sinne der Baumschutz-Verordnung geschützten Arten fallen.

§1 (3) NEU: Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 nicht erreichen.

§8 (2) Satz 7 ALT: Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

§8 (2) Satz 7 NEU: Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laub- jedoch keine Obstgehölze zu verwenden.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen wurden vorgenommen:

- **Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen:**

Aktualisierung aufgrund von neuen Gesetzen und Verordnungen:

Durch die Änderung des Bayerisches Naturschutzgesetzes vom 21.02.2020 veränderten sich Artikelbezeichnungen in der Einleitung der Verordnung und unter dem Paragraph Ordnungswidrigkeiten § 12 (1) und (2), vormals § 10.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren: Aktualisierung der Zitierung der Waldschadinsektenverordnung, vormals als Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten bezeichnet.

Anpassung und Ergänzung von Begrifflichkeiten:

In § 4 (2) und (3) wurde die Bezeichnung „ordnungsgemäß“ in „fachgerecht“ abgeändert sowie im § 4 (2) und § 3 (2) der Wortlaut „nach den anerkannten Regeln der Technik“ ergänzt.

Ergänzungen

§ 1 (3): um die Formulierung „oder unter die nach Abs. 4 nicht im Sinne der Baumschutzverordnung geschützten Arten fallen.“

§ 2: „zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas...“

§ 3 (6): Ergänzung der fachlichen Grundlage „RAS LP...“

§ 4 (3): „einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen“.

§ 5 (2): Nennung der Gesetzesgrundlage

Umstellungen innerhalb der Verordnung:

§ 1 (4) war bislang unter den Ausnahmen in § 4 aufgeführt, gehört aber thematisch zu § 1 und wurde daher anders eingeordnet.

- **Inhaltliche Ergänzungen:**

Inhaltliche Ergänzungen, die der Nachvollziehbarkeit dienen oder einer Unbestimmtheit entgegenwirken:

Der § 8 (ehemals § 7) Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung wurde im Absatz 2 komplett überarbeitet. Maßgebliche Kriterien und Regelungen zur nachvollziehbaren Bestimmung der Ersatzpflanzung wurden ergänzt. Insbesondere wurden klare Hinweise zur Anzahl und Größe der Ersatzpflanzungen in Abhängigkeit zur Quantität und Qualität der beseitigten Bäume eingefügt.

Klare Vorgaben wurden ebenfalls im § 8 (4) zum Thema Ausgleichszahlungen eingefügt. Die bisherige Formulierung wies, wie diverse Gerichtsurteile belegen, Mängel in der Bestimmtheit auf.

Neueinfügungen:

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben. Damit wird das Erfordernis eines Baumbestandsplanes bei Bauvorhaben verankert.

§ 11 Rechtsnachfolge. Hier wird die bisherig durchgeführte Praxis der Grundstücksbezogenheit, nun expliziert aufgeführt. Ergänzt wird „Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.“

Unter § 10 (3) (ehemals § 9) „Ist die Vitalitätsbeurteilung eines Baumes zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich bzw. generell strittig, kann die Gemeinde einen geeigneteren Ortstermin bestimmen bzw. die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens verlangen.“

Inhaltliche Änderungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und gemeindlicher Entwicklungen – Geltungsbereich der Baumschutz-Verordnung

Die Anpassung des Geltungsbereiches der Baumschutz-Verordnung ist erforderlich, da in Neufahrn wie auch in den Ortsteilen in den letzten Jahren zahlreiche bauliche Entwicklungen stattfanden und noch stattfinden. Dieser Tatsache wurde bei der Anpassung des Geltungsbereichs Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden kleinere Digitalisierungsungenauigkeiten bereinigt.

Eine Anpassung wurde auch im Zusammenhang mit bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenzen durchgeführt. Da sich der Umgriff der Baumschutz-Verordnung in Teilbereichen mit dem Umgriff der LSG-Abgrenzung überschneidet, ergibt sich hier eine doppelte Zuständigkeit zwischen Gemeinde und Unterer Naturschutzbehörde am Landratsamt. Da auch innerhalb der LSG-Grenzen Bäume geschützt und diese nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt sowie ebenso Ersatzpflanzungen gefordert werden können, wurde der Geltungsbereich der gemeindlichen Baumschutz-Verordnung in den Randbereichen der Ortsteile auf die LSG-Grenze zurückgesetzt.

Lediglich in den Bereichen, in denen das LSG weit in die Orte hineinragt, wurden die alten Grenzen der Baumschutz-Verordnung beibehalten. Innerhalb dieser sensiblen Ortsbereiche soll weiterhin eine Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Anpassungen des Geltungsbereichs der Baumschutz-Verordnung sind in den Lageplänen im Anhang ersichtlich. Mit gelber Linie werden dabei geänderte neue Abgrenzungen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in manchen Lageplänen farbig unterlegten Grundstücke nur dem verwendeten Kartenmaterial geschuldet ist und in keinem Zusammenhang mit den Geltungsbereichen der Baumschutz-Verordnung bzw. der Landschaftsschutzgebietsgrenze stehen.

Diskussionsverlauf:

GR Heumann wollte vermeiden, dass zunächst ein Apfelbaum als Ersatz für einen schützenswerten Baum gepflanzt werde, und in einem zweiten Schritt der „nicht schützenswerte“ Apfelbaum entfernt werde. Daher stellte er den Antrag auf Änderung oder Präzisierung von § 8 Abs. 2 Satz 7 wie folgt: „Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte Laubgehölze, die nach §1 als Schutzgegenstand definiert sind, zu verwenden.“ Dadurch könne der Schutzgegenstand noch einmal genauer bestimmt werden.

Da für Bauvorhaben auch detaillierte Bestandspläne von geschützten Bäumen einzureichen seien schlug GR Heumann vor, Formulare und Musterpläne mit Legenden als Download auf der gemeindlichen Homepage zur Verfügung zu stellen.

GR Langwieser wünschte sich eine konsequentere und konkrete Benennung der zu zahlenden Strafe bei Unterlassung von Ersatzpflanzungen.

BAL Schöfer erklärte die vorgelegte Formulierung damit, dass in diesem Rahmen noch eine Ermessensentscheidung möglich wäre. Andernfalls müsse die Verwaltung durchgreifen und jede Ersatzzahlung einfordern. Die Höhe der Strafzahlung sei im Absatz zuvor benannt und belaufe sich auf 500,- € pro Baum. Bezüglich der Ausführungen von GR Heumann verwies er auf § 1 Abs. 3, aufgrund dessen eine vollständige Baumentfernung über den Weg der Ersatzpflanzung nicht funktionieren würde.

Beschluss 1:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität beschließt die Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 7 des vorgelegten Entwurfs der Baumschutzverordnung wie folgt: „Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte Laubgehölze, die nach §1 als Schutzgegenstand definiert sind, zu verwenden.“ in die Baumschutzverordnung.

Abstimmung: Ja 6 Nein 4

Beschluss 2:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Gemeinderat den Erlass der Baumschutzverordnung entsprechend des vorgelegten Entwurfs mit dem heute genannten Änderungsvorschlag mit Stand 26.04.2021.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

TOP 5 Bekanntgaben

TOP 5.1 Sachstand zum Projekt Mesnerhaus

BAL Schöfer informierte über die bereits ausgeschriebenen Baumeisterarbeiten zur Fundamentunterfangung am Mesnerhaus. Es seien drei Angebote eingegangen, von welchen eines zwar noch nicht abschließend geprüft sei, jedoch gut im Rahmen der Kostenschätzung liege. Die beiden anderen Angebote lägen deutlich darüber. Man sei guter Hoffnung, dass für diesen großen Teil der zu leistenden Arbeiten auch nach der Prüfung ein gutes Preisniveau erreicht werden konnte.

TOP 6 Anfragen aus dem Gremium

TOP 6.1 Fahruntüchtige Fahrzeuge am Kurt-Kittel-Ring

GR Bandle berichtete von mehreren fahruntüchtigen Fahrzeugen der Firma DHL in den Parkbuchten am Kurt-Kittel-Ring. Er fragte welcher Ausschuss dafür zuständig sei und welche Möglichkeiten die Gemeinde habe um diese Situation in den Griff zu bekommen.

BAL Schöfer gab an, dass grundsätzlich der Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur zuständig sei, weil es um öffentliche Sicherheit und Ordnung gehe.

GL Sczudlek bestätigte, dass Fahrzeuge, auch wenn sie parken oder über einen längeren Zeitraum abgestellt seien, funktionstüchtig sein müssten. Andernfalls bekämen sie eine „Rote Plakette“. Er gab an, die Sachlage prüfen zu lassen.

TOP 6.2 Sachlage zum Grundstück in Massenhausen in der Sandstraße

GR Langwieser berichtete von kürzlich durchgeführten Baumaßnahmen in der Sandstraße in Massenhausen. Er befürchtete, dass beim Einebnen der Baufläche auch Altlasten wie Altöl, etc. vergraben worden seien. Ihn interessierte, ob für dieses Grundstück ein Bauantrag gestellt wurde oder etwas geplant sei.

BAL Schöfer hatte bisher keine Kenntnis von den genannten Aktivitäten, konnte sich jedoch vorstellen, dass es um die Bereitstellung von Parkplätzen gehe, da in näherer Umgebung gelegentlich verschiedene Events stattfänden.

TOP 6.3 Zuständiges Gremium Radwegekonzept Kurt-Kittel-Ring

GR Langwieser bezog sich auf das kürzlich besprochene Radwegekonzept im Zusammenhang mit der Brückensanierung am Kurt-Kittel-Ring. Es sei geäußert worden, dass dies künftig im Gemeinderat behandelt werden soll. GR Langwieser sah die Zuständigkeit jedoch im Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität und fragte, ob ein entsprechender Antrag gestellt werden könne.

BAL Schöfer erklärte, dass es eine Frage der Geschäftsordnung wäre, welche Themen in welchem Gremium zu behandeln seien.

Neufahrn, 03.08.2021

Vorsitzender

Josef Eschlwech

2. Bürgermeister

Anja Sawall

Protokollführung